

Hilfen für Jugendliche bei Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs

Der Deutsche Bundestag hatte am 19.06.2009 als präventive Maßnahme eine Ausweitung des Ausbildungsbonus beschlossen. Auszubildende, die in der Krise aufgrund von Insolvenz, Schließung oder Stilllegung des ausbildenden Betriebes ihren Ausbildungsplatz verlieren, sollten an anderer Stelle ihre Ausbildung beenden können. Deswegen können Betriebe, die solche Auszubildenden übernehmen, unter erleichterten Bedingungen mit dem Ausbildungsbonus gefördert werden. Für die Förderung kann in solchen Fällen darauf verzichtet werden, dass die geschaffene Ausbildungsstelle zusätzlich ist. Auch müssen keine besonderen Vermittlungsschwernisse beim Auszubildenden mehr vorliegen. **Im Rahmen des sog. Beschäftigungschancengesetzes wurde die Zahlung des Ausbildungsbonus im Falle von Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.**

Das vom Bundestag am 19. Juni 2009 beschlossene 3. SGB-IV-Änderungsgesetz sieht des Weiteren vor, dass Auszubildende, die von ihrem Unternehmen nach Abschluss der Ausbildung übernommen werden, direkt in Kurzarbeit gehen können. Damit soll den Unternehmen eine weitere Beschäftigung der jungen Menschen einfacher gemacht werden.

Quelle:

Mitteilung des BMAS vom 10. Juli 2009

[Newsletter für Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit \(Dezember 2010\)](#)

Linktipps

- Ansprechpartner vor Ort: Suche per Datenbank nach örtlich bzw. regional zuständigen Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Industrie- und Handelskammern, Arbeitsagenturen: www.handwerk-nrw.de/service/ansprechpartner-vor-ort.html
- Arbeitsagenturen in NRW – Suche per Datenbank: www.arbeitsagentur.de
- Handwerkskammern in NRW: www.handwerk-nrw.de
- Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen: www.ihk-nrw.de
- Finanzielle Hilfen: Ausbildung/Der Ausbildungsbonus. Informationen der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de
- »Wenn der Ausbildungsbetrieb Insolvenz/Kurzarbeit anmelden muss ...« Tipps und Hinweise für Auszubildende, deren Betrieb Insolvenz/Kurzarbeit anmeldet. Gemeinsame Publikation vom WHKT und der DGB Jugend: www.handwerk-nrw.de (Rubrik: Service/Publikationen: Ausbildung)